



## Allgemeine Mandatsbedingungen

### 1. Umfang des Mandatsvertrages

Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Aufträge und Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung grundsätzlich vorläufig und unverbindlich. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Prüfung ausländischen Rechts ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Eine steuerliche Beratung wird nur dann geschuldet, wenn dies im Auftrag ausdrücklich aufgenommen wird. Die Rechtsanwälte sind nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn sie ein darauf gerichtetes Mandat erhalten und dieses angenommen haben. Die Rechtsanwälte sind zur fristwährenden Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen auch ohne ein ausdrückliches Mandat berechtigt, wenn dies der Vermeidung von Nachteilen für den Mandanten dient und eine ausdrückliche Weisung des Mandanten nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

### 2. Informationen durch den Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Dies gilt auch für beim Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schriftstücke. Die Rechtsanwälte dürfen den Angaben des Mandanten stets glauben und müssen keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Schriftstücke stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Mandant hat die Rechtsanwälte außerdem zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer, etc. wechselt oder über längere Zeit aus diversen Gründen nicht erreichbar ist.

### 3. Datenschutz und Datenverarbeitung

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, ihnen anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Rechtsanwälte dürfen diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit sie dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich halten. Die Rechtsanwälte dürfen die EDV-Anlage, die Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreiben lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.

### 4. Telefax- und E-Mail-Korrespondenz

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Telefaxgerät haben und dass er Telefaxeingänge

regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa dass das Telefaxgerät nur unregelmäßig auf Telefaxeingänge überprüft wird oder Telefaxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies den Rechtsanwälten mit.

### 5. Haftung der Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte erklären, dass ihnen gegenüber bis zum heutigen Tag keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden und ihnen auch keine bekannt sind. Die Haftung der Rechtsanwälte für etwaige Berufsversehen wird im Einzelfall auf EUR 500.000,- beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Gegenüber Dritten haften die Rechtsanwälte nur nach besonderer Vereinbarung. Soweit eine solche getroffen wurde, gilt auch gegenüber Dritten die Haftungsbeschränkung.

### 6. Bearbeitung durch Dritte

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, ist zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

### 7. Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind.

### 8. Gebühren, Vorschuss, Abtretung, Verrechnung, Aufrechnung

Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und außer in Straf- und Bußgeldsachen auf der Grundlage des Gegenstandswertes (§ 13 RVG), soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Bestimmungen zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auf eventuell später anfallende Gebühren für sonstige Tätigkeiten in derselben Angelegenheit finden keine Anwendung. Für die Vertretung des Mandanten im Rahmen einer Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt eine zusätzliche Terminsgebühr. Abweichend von Vorstehendem kann eine

Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§ 4 RVG) zulässig ist; diese bedarf der Schriftform. Wurde mit dem Mandanten eine Honorierung auf Stundenbasis vereinbart, führen die Rechtsanwälte über ihren Zeitaufwand für die Durchführung des Vertrags Zeitaufzeichnungen. Diese werden zur Grundlage der Honorarabrechnung gemacht. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung, gelten der Zeitaufwand und die Abrechnung als genehmigt. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich auf Stundenbasis oder pauschal honoriert wurde, in einen Rechtsstreit über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Die Rechtsanwälte können bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren / Honorare und Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern (§ 9 RVG) und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen. Zur Sicherung der Ansprüche der Rechtsanwälte gegen den Mandanten aus dem Mandatsverhältnis tritt der Mandant alle ihm im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Mandates zustehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse, Versicherer oder sonstige erstattungspflichtige Dritte bis zur Höhe der zu sichernden Forderungen an die Rechtsanwälte ab, der die Abtretung annimmt. Die Rechtsanwälte werden den abgetretenen Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Die Rechtsanwälte sind befugt, Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Forderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung der Rechtsanwälte nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 9. Informationsbeschaffung

Die Rechtsanwälte sind im Rahmen der Mandatsbearbeitung berechtigt, auf Kosten des Mandanten notwendige Informationen bei Gerichten oder Behörden, öffentlichen Registern oder öffentlich zugänglichen Datenbanken zu beschaffen.

## 10. Ehescheidung / Versorgungsausgleich

In Ehesachen haften die Rechtsanwälte weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder die Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung durch den Mandanten oder die Gegenseite vorgelegten Unterlagen. Die Überprüfung der Richtigkeit der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge ist nicht Gegenstand des Auftrags.

## 11. Kostentragung im Arbeitsrecht

Der Mandant ist darüber informiert, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In diesem Verfahren trägt - unabhängig vom Ausgang - jede Partei ihre Kosten selbst.

## 12. Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung der Rechtsanwälte zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit der Rechtsanwälte ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Von den Rechtsanwälten wird dann geprüft, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe (im Familienrecht: Verfahrenskostenhilfe) zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Reicht der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschaltetem Prozesskostenhilfverfahren bei Beantragung desselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

## 13. Urheber- und Nutzungsrecht

Die Rechtsanwälte behalten sich alle Rechte an den von ihnen entworfenen Dokumenten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt, diese im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes zu nutzen, soweit sie sich auf das Mandat beziehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwälte, soweit sich nicht bereits aus dem Mandat die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

## 14. Aktenverwaltung

Die Rechtsanwälte behalten grundsätzlich keine Originale in den Akten, soweit nicht ausnahmsweise die Vorlage von Originalen erforderlich ist. Nach Mandatsbeendigung bewahren die Rechtsanwälte die im Zusammenhang mit dem Mandat erhaltenen und selbst angefertigten Unterlagen sowie den geführten Schriftwechsel mindestens 6 Monate auf. Auf Wunsch des Mandanten geben die Rechtsanwälte nach Ausgleich aller Honorar- und Auslagenrechnungen alle von dem Mandanten oder Dritten erhaltenen Unterlagen heraus, über welche der Mandant noch nicht bereits in Original- oder Abschrift verfügt. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, von allen Unterlagen Abschriften anzufertigen und zu behalten. Die Aktenführung und -aufbewahrung in elektronischer Form oder in einer anderen Form der Speicherung ist zulässig.

## 15. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. § 305 b BGB bleibt unberührt.

(Stand 07.04.2015)